

Satzung des DRST e. V.

Satzung

des eingetragenen Vereins

Deutsches Register für Stammzelltransplantationen

Festgestellt am 12. Juni 2005

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 05.10.2009

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Deutsches Register für Stammzelltransplantationen (DRST)". Sitz des Vereins ist Essen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e. V.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch erreicht, dass er im Auftrag der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Knochenmark- und Blutstammzelltransplantationen (DAG-KBT) e. V. das "Deutsche Register für Stammzelltransplantationen" (DRST) aufbaut und führt. Das DRST soll hierbei gemäß den Richtlinien der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung die Qualität der in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Stammzelltransplantationen fördern und insbesondere

- unabhängig von Alter und Diagnose der Patienten Daten über alle ab dem 01.01.1998 in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Übertragungen von hämatopoetischen Stammzellen (z. B. von Knochenmark, peripheren Blutstammzellen, plazentarem Restblut) erfassen und auswerten,
- die erhobenen Daten an die durch die DAG-KBT autorisierten Nutzer des DRST unter Beachtung des Datenschutzrechts weiterleiten,
- die Durchführung von nationalen und internationalen wissenschaftlichen Studien ermöglichen und aktiv unterstützen.

Soweit es zum Erreichen der im Vereinszweck definierten Ziele erforderlich ist, können Zweckbetriebe unterhalten werden. Eine Konkurrenz zu Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft soll dabei unterbleiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Persönliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die nachhaltig in der Lage sind, substantielle Beiträge zum satzungsgemäßen Aufbau und Führung des DRST zu leisten. Diese ordentlichen persönlichen Mitglieder können in der Regel Ärzte, Wissenschaftler und Vertreter sonstiger Berufsgruppen werden, die Probleme der experimentellen oder klinischen hämatopoetischen Stammzelltransplantation bearbeiten und sich für die Verwirklichung der Ziele gemäß § 2 dieser Satzung einsetzen wollen. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als persönliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Fördermitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht können an der Stammzelltransplantation interessierte natürliche oder juristische Personen werden, insbesondere Kliniken, welche selbst Stammzelltransplantationen durchführen, oder Einrichtungen, welche auf dem Gebiet der Stammzelltransplantation forschen und die Erfüllung der Vereinszwecke gemäß § 2 dieser Satzung fördern wollen. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der 1. Vorsitzende.

Fördermitglieder haben ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Die Vereinsführung hat ihnen Auskünfte über den letzten verfügbaren Kassenbericht sowie die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden. Fördermitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Tätigkeit des Vereins, insbesondere den vollständigen vom Vorstand jährlich herausgegebenen Bericht. Sie können als nicht-stimmberechtigtes Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

3. Die persönliche Mitgliedschaft endet
 - durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorsitzenden des Vorstandes; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - mit dem Verlust einer beruflichen Position, die die Mitgliedschaft im Verein ermöglicht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag,
 - mit dem Tod des persönlichen Mitglieds.

4. Die Fördermitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorsitzenden des Vorstandes; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
5. Ein persönliches Mitglied oder ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder
 - die Voraussetzungen, die den Aufnahmeanspruch begründeten, nicht mehr erfüllt,
 - den Zahlungen der Mitgliedsbeiträge mehr als ein Kalenderjahr trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Versammlung der persönlichen Mitglieder (Mitgliederversammlung).

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie drei weiteren gewählten persönlichen Mitgliedern. Der Sprecher der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Knochenmark- und Blutstammzelltransplantation e. V. (DAG-KBT) ist für die Dauer seiner Amtszeit als Sprecher der DAG-KBT auch Mitglied und Vorstandsmitglied des DRST. Falls der Sprecher der DAG-KBT nicht ohnehin gewähltes Vorstandsmitglied des DRST ist, besteht der Vorstand dann aus sechs persönlichen Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Darin können auch abweichende Vertretungsregelungen festgelegt werden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit werden unter Leitung des den Lebensjahren nach ältesten Mitglieds der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und die drei übrigen gewählten Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufsicht über die Funktionsorgane des Vereins,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- Vorlage einer Beitragsordnung in der Mitgliederversammlung,
- Vertretung des DRST e. V. in anderen Organisationen, Verbänden oder Gesellschafterversammlungen einer GmbH.

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt nach den für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen und zu leiten. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung auf elektronischem Weg (E-Mail, Fax etc.) eingehalten. Im Verhinderungsfall wird die Mitgliederversammlung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. In Einzelfällen kann der 1. bzw. 2. Vorsitzende bei Verhinderung diese Aufgabe an ein weiteres Vorstandsmitglied delegieren. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die endgültige Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
 - Verabschiedung der Haushaltsrechnung des Vorjahres,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - auf Vorschlag des Vorstandes Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge für persönliche Mitglieder und Fördermitglieder,
 - auf Vorschlag des Vorstandes Festsetzung der Vergütungen soweit im Rahmen des Zweckbetriebs Datenauswertungen für Dritte im Bereich der Stammzelltransplantation durchgeführt werden,
 - Beschlussfassung über zweckdienliche Mitgliedschaft in anderen Verbänden, Vereinen, Stiftungen oder die Errichtung von sowie die Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von persönlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern des Vereins auf Vorschlag durch den Vorstand.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.

3. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, einen Beirat zu berufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung (vgl. § 14) oder Ausschluss von Mitgliedern sowie Änderungen der Registerordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen persönlichen Mitglieder erforderlich.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist erforderlich, dass der Gegenstand des Beschlusses bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung bezeichnet ist.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller persönlichen Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen persönlichen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Ein persönliches Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Falls erforderlich können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im Umlaufverfahren getroffen. Hierzu wird der Gegenstand des Beschlusses vom Vorstand allen persönlichen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Für die Rücksendung der schriftlichen Abstimmung an den Vorstand ist eine Frist von mindestens zwei Wochen, höchstens aber drei Wochen ab Versand der Unterlagen festzusetzen.

4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe der aktuellen Gründe anfordert.
5. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.

§ 9 Protokolle

1. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind gemäß § 8 Absatz 5 der Satzung Niederschriften zu verfassen, die enthalten müssen: Sitzungstag und -ort, Beginn und Ende der Sitzung, Anwesenheitsliste, Tagesordnung, soweit erforderlich kurze Wiedergabe der Diskussion, sämtliche Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sowie die Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung.
2. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.
3. Die Protokolle sind den Teilnehmern innerhalb eines Monats abschriftlich zuzusenden.
4. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Absendung des Protokolls kein schriftlicher Widerspruch beim Vorsitzenden, so gilt die jeweilige Niederschrift als genehmigt.
5. Änderungen des Protokolls sind mit der nächsten Einladung zu einer Sitzung zu versenden. Kommt aufgrund eines Einspruches eine Einigung nicht zustande, so befragt der Schriftführer die Mitgliederversammlung.

§ 10

Aufgabenverteilung zwischen den Standorten Essen und Ulm

Die Datenzentrale des DRST ist in Ulm angesiedelt und das Sekretariat des DRST wird in Essen geführt.

- Die Transplantationseinheiten melden ihre Daten unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Erfüllung eines zwischen dem DRST und den Zentren abgeschlossenen Registerevertrages entweder mit Formularen dem Sekretariat des DRST in Essen oder elektronisch direkt in eine Internet-basierte Datenbank, welche von der DRST-Datenzentrale in Ulm verwaltet wird.
- Das Sekretariat in Essen prüft die auf Papier eingehenden Daten und erfasst sie in der Internet-basierten Datenbank.
- Der DRST Standort Ulm verwaltet die zentrale Datenbank des DRST und stellt adäquates Datenmaterial des DRST an autorisierte Nutzer zur Verfügung.

Die Datenauswertung zur Abfassung des Jahresberichts wird von den Standorten Essen und Ulm gemeinsam und gleichberechtigt vorgenommen.

§ 11

Beiträge/Finanzierung

1. Von den persönlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern werden Mitgliedsbeiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.
2. Die Arbeit des Vereins wird durch Drittmittel für wissenschaftliche Projekte im Bereich der Stammzelltransplantation und durch Geldspenden der Mitglieder oder Dritter sowie durch Einnahmen aus dem Zweckbetrieb finanziert.

Da die Tätigkeit des DRST der Qualitätssicherung im Sinne des SGB V dient, strebt der Verein eine Finanzierung durch Mittel der gesetzlichen Krankenkassen an.

3. Sollte eine Finanzierung nach Absatz 2 nicht möglich sein, stellt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung auf.
4. Die Mittel des DRST e. V. werden im Auftrag des Vorstandes durch den Schatzmeister verwaltet. Dieser legt dem Vorstand einen Kassenbericht spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vor.
5. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Mitglieder als Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Kassenberichtes die Kassenführung des DRST e. V.

§ 12

Integration des pädiatrischen Registers

Das bestehende Register zur Erfassung von Transplantationen hämatopoetischer Stammzellen bei Kindern mit Sitz in Frankfurt wird als Subregister in das DRST integriert. Ihm fallen für den pädiatrischen Bereich in eigener Zuständigkeit spezielle Registerfunktionen zu.

§ 13
Registerordnung

Der Verein gibt sich eine Registerordnung.

§ 14
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die DAG-KBT, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Qualitätssicherung der Stammzelltransplantationen in Deutschland zu verwenden hat.

Die zentrale Datenbank wird bei Auflösung des Vereins einer geeigneten Nachfolgeorganisation übergeben. Ist eine solche Organisation bei Vereinsauflösung nicht verfügbar, wird die Sicherung der Daten des DRST in Benehmen mit der zuständigen Ärztekammer und dem zuständigen Datenschutzbeauftragten geregelt.

Beitragsordnung

(Vorlage des Vorstandes an die Mitgliederversammlung;
Beschlussfassung am 05.10.09):

Beiträge ab 01.10.2009:

Persönliche Mitglieder	25 Euro
Fördermitglieder	950 Euro

An die Mitglieder ergeht ein Beitragsbescheid im Februar des Beitragsjahres. Beiträge sind fällig zum 31.03. des Beitragsjahres. Künftige Beitragsanpassungen müssen den Mitgliedern spätestens zum 1.9. des Vorjahres bekanntgegeben werden.

Diese Beitragsordnung gilt solange bis von der Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.